

komplexen Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970.³ Diese Systemregelungen konkretisieren die in der Verfassung niedergelegten Prinzipien unserer ökonomischen Politik für den nächsten Entwicklungsabschnitt. Darüber hinaus sind 'boe zugleich bedeutsame Grundsatzregelungen auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet. Sie sind infolgedessen auch der maßgebliche Ausgangspunkt für das Abstecken der weiteren Aufgaben im Bereich der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung.

Das zu schaffende Wirtschaftsrecht muß das ökonomische Modell unserer Volkswirtschaft zu seiner bestimmenden Grundlage nehmen. Es kann nur in Übereinstimmung mit den ökonomischen Prinziplösungen des ökonomischen Systems des Sozialismus als systemadäquates und maximal systemdienliches Führungsinstrument geschaffen werden. Dabei ist zu beachten, daß das Wirtschaftsrecht gegenüber der Ökonomie Besonderheiten aufweist — erst sie ermöglichen seine spezifischen, nur idem Recht eigenen Funktionen bei der Leitung ökonomischer Prozesse und rechtfertigen seine Existenz —, aber es hat keine von der Ökonomie losgelöste, verselbständigte Entwicklung. Die notwendigen wirtschaftsrechtlichen Regelungen müssen infolgedessen schrittweise, entsprechend der Entwicklung der ökonomischen Prinziplösungen und in einem hiermit *sachlich und zeitlich synchron verlaufenden Prozeß* erarbeitet und in Kraft gesetzt werden. Hierin besteht ein wesentliches methodologisches Prinzip der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung.

Die ökonomische Determiniertheit des Wirtschaftsrechts mindert keineswegs seine aktiven Wirkungen auf die Gestaltung und Festigung der ökonomischen Verhältnisse. Sie schließt auch die Eigenständigkeit seiner Entwicklung nicht aus. Diese ist durch eigene, spezifische Merkmale und Elemente gekennzeichnet und ein in sich folgerichtiger Prozeß. Die Erkenntnis der objektiven Erfordernisse dieses Entwicklungsprozesses ist eine wichtige Voraussetzung für eine planmäßige Gesetzgebung. Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung muß demzufolge sowohl mit der Gestaltung der ökonomischen Prinziplösungen synchron verlaufen als auch den *Erfordernissen der Entwicklung des sozialistischen Rechts als Führungsinstrument des Staates unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus* entsprechen. Den inhaltlichen Schwerpunkten für die Gestaltung des ökonomischen Systems in den Jahren 1969/70 entsprechend, erweisen sich vor allem gesetzgeberische Maßnahmen zu folgenden Komplexen als vordringlich:

3 Vgl. Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. 6. 1968, GBl. II S. 433 ff.; VO über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse vom 26.6. 1968, GBl. II S. 481 ff.; VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. 6. 1968, GBl. II S. 490 ff.; Dritte DB zur VO über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens vom 26. 6. 1968, GBl. II S. 493 f.; AO über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Gewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 vom 26.6.1968, GBl. II S. 494 ff.; Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 vom 26. 6. 1968, GBl. II S. 497 ff.; AO Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie für die Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe vom 26. 6.1968, GBl. II S. 505 f.; AO über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 vom 26. 6. 1968, GBl. II S. 507 ff.